



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES

DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

21. November 1980 Nr. 6263

Die Einwohnergemeinde Lütterswil unterbreitet dem Regierungsrat den Strassen- und Baulinienplan "Einmündung Melbenacker in Balmstrasse."

Die Gemeinde Lütterswil besitzt als Bestandteil der Nutzungsplanung einen Strassen- und Baulinienplan über das ganze Baugebiet, welcher der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 616 vom 1. Februar 1980 genehmigte. Dieser Strassenplan regelte auch die Erschliessung des Baugebietes Melbenacker mit Einmündung in die Balmstrasse. Aufgrund von Einsprachen schloss der Gemeinderat dieses Teilstück von der damaligen Genehmigung aus und wies es zur Neuüberarbeitung zurück. In der Zwischenzeit liegt ein neuer Erschliessungsplan über das genannte Gebiet vor, welcher auch in Absprache mit dem kantonalen Tiefbauamt entstand.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 26. März bis 25. April 1980. Innert nützlicher Frist wurden keine Einsprachen eingereicht. Die Gemeindeversammlung vom 25. August 1980 genehmigte den Strassen- und Baulinienplan "Einmündung Melbenacker in Balmstrasse".

Formell und materiell ist noch folgendes zu bemerken:

Nach neuem Baugesetz ist der Gemeinderat Planungsbehörde. Er entscheidet über Einsprachen und beschliesst über Nutzungspläne (§ 16 BauG). Die Genehmigung der Nutzungspläne durch die Gemeindeversammlung ist nicht mehr vorgesehen. Die Gemeinden können lediglich in der Gemeindeordnung die Gemeindeversammlung als erste Beschwerdeinstanz für zuständig erklären (§ 17 BauG). Zonen- und Erschliessungspläne sind deshalb entgegen der bisherigen Regelung nicht mehr vor die Gemeindeversammlung zu bringen.

Die Linienführung der neuen Erschliessungsstrasse mit Einmündung in die Kantonsstrasse erfordert entlang der Balmstrasse (Kantonsstrasse) eine neue Stützmauer. Diese hat in Anwendung von § 49 des kantonalen Baureglementes einen Bankettstreifen von 75 cm einzuhalten. Vor einem Baubeginn sind deshalb in Absprache mit dem kantonalen Tiefbauamt entsprechende Detailpläne zu erstellen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan "Einmündung Melbenacker in Balmstrasse" der Einwohnergemeinde Lütterswil wird genehmigt.

2. Die Gemeinde wird verhalten, dem kantonalen Amt für Raumplanung bis zum 31. Januar 1981 noch 5 Exemplare des mit RRB Nr. 616 vom 1. Februar 1980 genehmigten Strassen- und Baulinienplanes zuzustellen. Die Pläne sind mit dem vorliegenden Projekt der Einmündung Melbenacker in Balmstrasse zu ergänzen. Ein Planexemplar ist auf Leinwand aufzuziehen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 218.--

zahlbar innert 30 Tagen mit beiliegendem Einzahlungsschein

(Staatskanzlei Nr. 948) EZ

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gey

Bau-Departement (2) Bi

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst Bau-Departement

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amtschreiberei Bucheggberg, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan
(folgt später)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2), 1 Plan (folgt später)

Ammannamt der EG, 4571 Lütterswil, mit Einzahlungsschein
EINSCHREIBEN

Baukommission der EG, 4571 Lütterswil, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Ingenieurbüro Rud. Rüegg, Güterstrasse 1, 2540 Grenchen

Amtsblatt Publikation: Der Strassen- und Baulinienplan "Ein-
mündung Melbenacker in Balmstrasse" der
Einwohnergemeinde Lütterswil wird ge-
nehmigt.

